Version 1

49. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V.
am 06.-08. November 2026

Antrag Nr. *3*
Antragssteller*in Vorstand der EJHN e.V.

Antrag:
Die Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. fordert Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN auf, §9 Art.1 GpG wie folgt zu ändern:

(1) In jedem Dekanat ~~muss eine~~ hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. ~~In Dekanaten mit über 50.000 Gemeindemitgliedern kann eine zweite~~ hauptamtliche Stelle aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.

(1) In jedem Dekanat müssen zwei hauptamtliche Stellen aus dem Regionalplan für die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Dekanatsjugendreferent/in, Stadtjugendreferent/in) eingerichtet sein, damit die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Voraussetzungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (§ 12 SGB VIII) als Jugendverband erfüllt. Darüber hinaus können abhängig von weiteren Faktoren, insbesondere Gemeindemitgliederzahl und Fläche, weitere hauptamtliche Stellen aus dem Regionalplan für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen errichtet werden.

Begründung:
Der vorliegende Antrag stützt sich maßgeblich auf Antrag 1 der 31. Vollversammlung der EJHN (hier in Auszügen zitiert; Hervorhebungen im Original).

Die dauerhafte Existenz einer Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat hängt maßgeblich von der Leidenschaft, dem Engagement und einem professionellen Selbstverständnis der*des Hauptberuflichen im Dekanat ab. Sie sorgen dafür, dass die Jugendlichen für das jugend- und kirchenpolitische Engagement begeistert und qualifiziert werden, so dass sie ihre Interessen selbstbestimmt vertreten können. Sie haben damit eine unverzichtbare Rolle, um den Anspruch auf eine starke und stabile Jugendvertretungsarbeit in Gemeinden und Dekanaten zu erfüllen.

> Dazu braucht es eine ausreichende personelle Ausstattung, eine entsprechende Stellenbeschreibung und eine jugendpolitische Qualifizierung der Regionalen Geschäftsführungen.
>
> [...]
>
> Bisher war es üblich, in jedem Dekanat eine*n Dekanatsjugendreferent*in mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Diese Beauftragung hängt in engem Maße mit der hauptberuflichen Ausstattung insgesamt zusammen. Im „Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst“ in § 9 ist festgelegt, dass bei bis zu 50.000 Gemeindegliedern im Dekanat eine hauptberufliche Stelle eingerichtet werden **muss**, bei über 50.000 Gemeindegliedern eine weitere Stelle eingerichtet werden **kann**. Die EJHN ist der Meinung, dass es in jedem Dekanat mindestens 2 Dekanatsjugendreferent*innen braucht, um eine angemessene professionelle Jugendarbeit und Begleitung des Jugendverbands zu gewährleisten. Dies gilt umso mehr, nachdem sich nach den Fusionen die Dekanate sowohl in der Fläche als auch in der Vielfalt der Herausforderungen stark verändern werden. Selbst bei der Pfarrstellenbemessung zählen nicht nur die Mitgliederanzahl, sondern auch die Fläche und die Berücksichtigung der kirchlichen Handlungsfelder.
>
> Deshalb fordert die EJHN eine Änderung des § 9 dahingehend, dass dort die Mindestanzahl von zwei Jugendreferent*innen pro Dekanat festgeschrieben wird.

Der damalige Antrag wurde mit vier Enthaltungen beschlossen, führte aber nicht zu entsprechenden Änderungen des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (GpG). Aus diesem Grund sehen wir es mit Blick auf den Druck, dem die Hauptamtlichenstruktur der Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n) ausgesetzt ist, als nötig an, die Forderung zu erneuern.

Ansatzweise wollen wir drei Faktoren aufgreifen:

1. Der Trend von durch Fusionen anwachsenden Flächen hält an und deutet an, sich weiter zu beschleunigen. So heißt es in der Drucksache 16/26 G der 13. Kirchensynode der EKHN im Kontext der Entwicklung der Leitungsstrukturen: „Vorausgesetzt wird neben dem Entfall der Propsteibereiche und der Stellen der Pröpst*innen eine deutliche Reduktion der Anzahl der Dekanate von zurzeit 25 auf 14-16 Dekanate.“ (S. 7) oder „Eine deutliche Reduktion der derzeit 25 Dekanate und damit der Leitungsstruktur auf der mittleren Ebene wird in dieser Situation notwendig sein und sollte planerisch bereits mit dem Jahr 2027 beginnen und bis 2033 – dem Zeitpunkt der nächsten Kirchenvorstandswahl – abgeschlossen sein.“ (S. 13)

2. Nach §9 Art.3 GPrävG vom 27. November 2020 sind die Dekanate verpflichtet, „je für sich oder mit mehreren gemeinsam eine regionale Präventionsbeauftragte oder einen regionalen Präventionsbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation, in der Regel die Dekanatsjugendreferentin oder den Dekanatsjugendreferenten“, zu bestellen. Als zweite Beauftragung in gesamtkirchlichem Interesse, die mit Ernst und Sorgfalt ausgeführt werden will, nimmt diese Zeit in Anspruch, die nicht anderweitig in die Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n), insbesondere die Jugendverbandsarbeit investiert werden kann.
3. Darüber hinaus ergibt sich aus den Sachzwängen des Transformationsprozesses auch für die Dekanatsjugendreferent*innen die Notwendigkeit Innovations- bzw. Transformationsarbeit zu leisten. Auch das erfordert zusätzliche, nicht nur zeitliche Ressourcen.